Wasserentnahmeentgelt für die Kieswäsche:

VG Düsseldorf beantwortet Frage falsch, die sich gar nicht stellt

Wassercent: Unternehmen der Kies- und Sandindustrie in Nordrhein-Westfalen, die Kieswäsche betreiben, sehen sich mit der Frage konfrontiert, ob die Entnahme von Kieswaschwasser mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts entgeltpflichtig geworden ist.

Die betroffenen Firmen entnehmen aus den von ihnen selbst herzustellenden Abgrabungsgewässern Wasser, mit dem das geförderte Rohmaterial von anhaftenden lehmigen, schluffigen und anderen Feinbestandteilen befreit wird. Das Waschwasser wird mit diesen Inhaltsstoffen anschließend in aller Regel wieder in das noch im Entstehen begriffene Abgrabungsgewässer zur Herstellung von Flachwasserzonen gezielt eingeleitet.

Seit dem 01.02.2004 erhebt das Land NRW für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ein Wasserentnahmeentgelt, sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 WasEG NRW). Das Entgelt wird allerdings nicht erhoben für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WasEG NRW), zu denen die Benutzung eines Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten gehört (Eigentümergebrauch, § 24 Abs. 1 WHG). Die Erhebungspraxis des mittlerweile aufgelösten Landesumweltamts bestand darin, den Eigentümergebrauch für die Kieswäsche generell zu verneinen und das Wasserentnahmeentgelt zu erheben. Die nunmehr zur Festsetzung zuständige Bezirksregierung Düsseldorf führt diese Praxis fort. Für einzelne Unternehmen bedeutet dies eine jährliche Belastung von bis zu 1 Mio. Euro(1). Die Belastung würde die Unternehmen nicht treffen, wenn die Kieswäsche als Eigentümergebrauch erlaubnisfrei und damit entgeltfrei wäre.

Erlaubnisfreier Eigentümergebrauch

Erlaubnisfreier Eigentümergebrauch ist gegeben, wenn die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf erfolgt, dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und wenn keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Bis auf die Frage des Eintritts einer nachteiligen Veränderung des Gewässers wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen in Bezug auf die Kieswäsche selbst von behördlicher Seite bejaht. Kernfrage ist damit, ob durch die Kieswäsche Veränderungen entstehen, die der Kieswäsche zuzuordnen und als nachteilig zu bewerten sind. Aus der Rechtsprechung liegen dazu bisher nur Beschlüsse aus Eilverfahren vor, die in ihrer Tragweite nicht einem Urteil im Hauptsacheverfahren entsprechen, weil die sich stellenden Fragen allenfalls überschlägig (summarisch) beantwortet werden. Nachdem die Verwaltungsgerichte Köln⁽²⁾ und Gelsenkirchen⁽³⁾ das Vorliegen nachteiliger Auswirkungen einer Klärung im Hauptsacheverfahren überließen, hat sich das VG Düsseldorf bereits im Eilverfahren gegen den Eigentümergebrauch positioniert(4). Es hält nachteilige Veränderungen für überwiegend wahrscheinlich, Eigentümergebrauch damit für unwahrscheinlich und lehnte den Antrag des betroffenen Unternehmens ab. bis zu einem rechtskräftigen Hauptsacheurteil von der Entrichtung des Entgelts verschont zu werden.

Der Beschluss des VG Düsseldorf ist mit geltendem Wasserrecht nicht vereinbar und infolge der erhobenen Beschwerde nicht rechtskräftig.

Eintritt einer Veränderung

Die Bewertung der Veränderung eines Gewässers setzt zum einen voraus, dass es überhaupt zu einer Veränderung kommt. Bei der Kieswäsche kann sie eintreten, wenn das entnommene Wasser nach dem Waschen des gewonnenen Rohmaterials wieder in das Abgrabungsgewässer eingeleitet wird. Sofern das Waschwasser keine Feinbestandteile enthält, weil sie durch Absetzbecken oder eine Filteranlage zurückgehalten werden, tritt schon keine Veränderung ein.

Dennoch meint das VG Düsseldorf, im erfolgreichen Einsatz von Anlagen zur Rückgewinnung bzw. Filterung ein Indiz für die Überschreitung von angeblich bestehenden "Grenzen des Eigentümergebrauchs" sehen zu können. Träfe diese Annahme zu, könnte der Eigentümergebrauch verneint werden, obwohl negative Veränderungen nicht eintreten und der Tatbestand des § 24 Abs. 1 WHG auch im Übrigen erfüllt ist. Die Annahme, das geltende Wasserrecht ziehe dem Eigentümergebrauch außerhalb des § 24 Abs. 1 WHG ungeschriebene Grenzen, scheitert schon an der Befugnis des Eigentümers, die beabsichtigte Benutzung selbst auszugestalten: Wählt er eine Form der Benutzung, die nicht zu nachteiligen Veränderungen des Gewässers führt und die übrigen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 WHG einhält (Wiedereinleitung mit Absetzbecken), kommt es ersichtlich nicht darauf an, was wäre, wenn der Eigentümer nicht diese, sondern eine andere Form der Benutzung (Wiedereinleitung ohne Absetzbecken) gewählt hätte. Dies bedarf keiner Erläuterung.

Nur wenn das Waschwasser die Feinbestandteile enthält, von denen das Gewinnungsgut durch die Kieswäsche befreit worden ist, kann seine Wiedereinleitung überhaupt erst zu einer Trübung im Abgrabungsgewässer und zur Ablagerung der Feinbestandteile führen.

Rechtliche Zuordnung der Veränderung

Die Bewertung der Veränderung eines Gewässers setzt zum anderen voraus, dass eine eintretende Veränderung gerade als eine Folge der Kieswäsche anzusehen bzw. ihr zuzuordnen ist. In aller Regel wird der Abgrabungsunternehmer in der bestandskräftigen Planfeststellung oder Plangenehmigung verpflichtet, das Waschwasser an einer bestimmten Stelle des Abgrabungsgewässers zielgerichtet wieder einzuleiten, um dort mit den im Waschwasser enthaltenen Feinbestandteilen gewässerökologisch wertvolle Flachwasserzonen herzustellen(5). Das Waschwasser wird insoweit lediglich als Transportmedium eingesetzt, um die in der Kieswäsche separierten Feinbestandteile, die zur plangerechten Herstellung des Abgrabungsgewässers benötigt werden, an den Einbauort zu bringen⁽⁶⁾. Da diese Wiedereinleitung der Herstellung des Abgrabungsgewässers dient, ist die damit verbundene Veränderung des Abgrabungsgewässers nicht durch die Kieswäsche, sondern durch den Gewässerausbau bedingt. Es ist deswegen ausgeschlossen, diese Veränderung der Kieswäsche zuzuordnen und sie bei der Frage, ob die Kieswäsche die Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Benutzung des Gewässers durch den Eigentümer erfüllt, einer Bewertung zu unterziehen.

Dies folgt unmittelbar aus dem Wasserrecht, das zum einen streng zwischen der Herstellung eines Gewässers (§ 31 WHG) und seiner Benutzung (§ 3 WHG) differenziert und zum anderen ausdrücklich klarstellt, dass Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, keine Benutzungen sind (§ 3 Abs. 3 Satz 1 WHG)⁽⁷⁾. Da das Einbringen von Feinbestandteilen in den genannten Fällen der Herstellung des Abgrabungsgewässers dient, handelt es sich nicht um eine Benutzung, während die Kieswäsche hingegen unstreitig eine Benutzung darstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG).

Richtet sich aber die Beurteilung des Einbringens von Feinbestandteilen aus der Kieswäsche zur Herstellung von Flachwasserzonen allein nach den für den Gewässerausbau geltenden Bestimmungen (§ 31 Abs. 2 WHG), ist eine Beurteilung dieser Veränderungen anhand der für die Benutzung eines Gewässers geltenden Regelungen ausgeschlossen. Im Rahmen des § 24 Abs. 1 WHG, der die Benutzung eines Gewässers durch den Eigentümer regelt, stellt sich offenkundig nicht die Frage, ob die ausbaubedingte Veränderung, die infolge der Nutzung des Waschwassers als Transportmedium für die Einbringung von Feinbestandteilen eintritt, nachteilig ist. Das wiedereingeleitete Waschwasser ist im Rahmen des § 24 Abs. 1 WHG rechtlich so zu behandeln, als enthielte es keine Feinbestandteile. Die Kieswäsche führt deswegen rechtlich keine Veränderung herbei, die als nachteilig beurteilt werden könnte. Die Voraussetzungen des Eigentümergebrauchs liegen daher auch insoweit vor.

Diegegenteilige Auffassungwürde zu dem absurden Widerspruch führen, dass die dem Unternehmer im Rahmen der Planfeststellung oder Plangenehmigung aus gewässerökologischen Gründen aufgegebene Verpflichtung zum Einbringen von Feinbestandteilen gleichzeitig als gewässerökologisch nachteilig beurteilt werden könnte. Es ist aber das offensichtliche Anliegen des Gesetzgebers, die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zu vermeiden, wenn er alle dem Gewässerausbau dienenden Maßnahmen einer Bewertung nach den für die Benutzung geltenden Maßstäben ausdrücklich (§ 3 Abs. 3 Satz 1 WHG) entzieht.

Die gegenteilige Auffassung scheitert zudem an einer einfachen Kontrollüberlegung: Würden die Feinbestandteile vor der Wiedereinleitung aus dem Waschwasser beispielsweise herausgefiltert, würde das Gewässer infolge der Wiedereinleitung nicht verändert und die Voraussetzungen des erlaubnisfreien Eigentümergebrauchs lägen unstreitig vor. Um die Pflicht zur Her-

stellung der Flachwasserzonen zu erfüllen, müssten die in Absetzbecken abgesetzten Feinbestandteile dann mittels technischer Großgeräte in das Gewässer wieder eingebracht werden, um die durch Planfeststellung oder Plangenehmigung geforderten Flachwasserzonen als Teile des Gewässers herzustellen. Dabei käme es zwangsläufig zu Gewässertrübungen und Ablagerungen von Feinbestandteilen und damit mindestens zu den Veränderungen, die auch im Rahmen der Wiedereinleitung nicht gefilterten Kieswaschwassers eingetreten wären. Es wäre nicht zu erklären, warum bei Eintritt derselben Veränderungen die Kieswäsche im Fall der Filterung erlaubnisfreier Eigentümergebrauch und im Fall der Einspülung mittels Waschwasser erlaubnispflichtige Benutzung wäre. Denn die Erlaubnispflicht hängt ersichtlich nicht von der Art des Transports der Feinbestandteile ab.

Daran zeigt sich, dass die Gewässertrübung und das Ablagern von Feinbestandteilen Folge des Gewässerausbaus und nicht Folge der Kieswäsche sind.

Veränderungen, die dadurch entstehen, dass Kieswaschwasser mit den darin befindlichen Feinbestandteilen entsprechend den Inhaltsbestimmungen in Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen zielgerichtet zur Herstellung von Flachwasserzonen in ein Abgrabungsgewässer eingeleitet wird, sind gewässerausbaubedingte und nicht benutzungsbedingte Veränderungen. Diese Veränderungen sind im Rahmen der Frage, ob die Benutzung des Abgrabungsgewässers durch die Kieswäsche erlaubnisfreier Eigentümergebrauch ist, einer Beurteilung entzogen. Die Frage, ob die Veränderung im Sinne von § 24 Abs. 1 WHG nachteilig ist und den Eigentümergebrauch ausschließt, stellt sich damit gar nicht.

Keine Veränderungen in den in Herstellung befindlichen Gewässern

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 25.01.2007 die Frage der Nachteiligkeit der Veränderung des Gewässers, die sich – wie oben gezeigt – gar nicht stellt, darüber hinaus auch noch falsch beantwortet. Denn weder denklogisch noch nach den Erkenntnissen der überobligatorisch im Prozess vorgelegten fachgutachterlichen Untersuchungen spricht Überwiegendes für die Nachteiligkeit der Einbringung von Feinbestandteilen.

Das VG Düsseldorf legt seiner Bewertung einen Maßstab zugrunde, der möglicherweise in Einzelfällen für vollständig hergestellte oberirdische Gewässer gelten mag. In allen derzeit bekannten Fällen existieren jedoch noch keine vollständig hergestellten Gewässer, sondern es geht um die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer, das Teil einer technischen Großbaustelle ist: Bevor mit

dem Ausbau des oberirdischen Gewässers begonnen wird, befindet sich an seinem zukünftigen Standort keine aquatische Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren (Biozönose). Sie entwickelt sich nicht, wenn das Grundwasser durch einen Bagger freigelegt wird, und auch nicht, wenn die Größe des Gewässers den Einsatz eines Schwimmbaggers ermöglicht. Denn er wirbelt mit jedem Zugriff der Baggerschaufel auf das Gewinnungsgut Feinbestandteile auf, die zur Trübung des Abgrabungsgewässers führen und die Ansiedlung einer Biozönose verhindern. Im Verlauf der weiteren Abbauabschnitte wird die Wasserfläche zwar größer und der Schwimmbagger entfernt sich mit den durch seinen Einsatz hervorgerufenen Eintrübungen von der Stelle der Wiedereinleitung des Waschwassers. An der Einleitstelle ist das Abgrabungsgewässer aber durch die Einbringung von Feinbestandteilen auch weiterhin ausbaubedingten Einflüssen ausgesetzt, die die Ansiedlung einer Biozönose verhindern. Dasselbe gilt für die bereits abgebauten Bereichen außerhalb der Einleitstelle. Denn hier erfolgt die Herstellung der zur Standsicherheit der Ufer des Abgrabungsgewässers unverzichtbaren Endböschungen, die zum Teil aus Abraum mit seinen feinkörnigen Bestandteilen Lehm und Schluff, zum Teil aus im Abgrabungsgewässer verbliebenem Feinmaterial hergestellt werden. Ausbaubedingt führt dies wiederum unverhinderbar zu großflächigen rekultivierungsbedingten Trübungen, die im Nachgang zu den abbaubedingten Trübungen in allen Bereichen des herzustellenden Abgrabungsgewässers entstehen, während die Einleitstelle für das Waschwasser aus der Kieswäsche in aller Regel zwecks Herstellung einer Flachwasserzone im ersten Abbauabschnitt verbleibt. Erst nach der vollständigen Einstellung der Gewinnungstätigkeit, der Herstellung der Böschungen und dem Abschluss der Rekultivierung kann sich langsam eine Biozönose entwickeln. Denn erst dann ist das Abgrabungsgewässer von ausbaubedingten Veränderungen frei und bietet der Ansiedlung einer Biozönose Lebensraum.

Vor diesem Hintergrund ist es absurd, Gefährdungen für die ökologische Integrität des noch im Ausbau befindlichen Abgrabungsgewässers schon durch die Vornahme plankonformer Ausbaumaßnahmen zu sehen. Die plangerechte Verwirklichung der für die Entwicklung eines ökologisch schützenswerten Gewässers erforderlichen Voraussetzungen kann nicht zugleich deren Verhinderung sein.

Zum anderen setzt sich das VG Düsseldorf in Widerspruch zu den im Prozess rein vorsorglich vorgelegten Fachgutachten namhafter Sachverständiger. Die Gutachter sind in allen Fällen zu dem eindeutigen Ergebnis gelangt, dass die mit dem Einbringen von Feinbestandteilen mittels Kieswaschwasser verbundenen

Veränderungen im Abgrabungsgewässer weder in physikalischer und chemischer, noch in biologischer Hinsicht nachteilig sind. Für die behördlicherseits ganz allgemein erhobene gegenteilige Behauptung fanden die Gutachter keinerlei Anhaltspunkte.

Bilanz und Ausblick

Nach drei Jahren WasEG NRW fällt die Bilanz der gerichtlichen Kontrolle zur Erhebungspraxis für Wasserentnahmen zur Kieswäsche ernüchternd aus. Wegen der noch ausstehenden Entscheidungen in den Hauptsacheverfahren und der völlig eindeutigen Sach- und Rechtslage besteht jedoch mehr Veranlassung zur Hoffnung als zu Pessimismus. Erst kürzlich hat das VG Arnsberg in einer anderen Frage, die die Anwendung des WasEG NRW betraf, seine unter den Vorzeichen des Eilverfahrens vorläufige Beurteilung im Hauptsacheverfahren bei genauerer Betrachtung vollständig revidiert(8).

Allgemein ist gegenüber der Annahme einer ökologischen Ausrichtung des WasEG NRW Zurückhaltung geboten⁽⁹⁾. Sie ist erkennbar vorgeschoben⁽¹⁰⁾. Dass es bei dem im Jahr 2004/2005 gegen den Widerstand der jetzigen Regierungsparteien(11) eingeführten WasEG NRW um die "Verbesserung der Einnahmenseite" geht, gelangt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich zwar das höchste Entgelt für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern erhebt(12), die Einnahmen anders als in anderen Bundesländern(13) jedoch nur in ganz geringem Umfang ökologischen Zwecken zugeführt werden und im Übrigen dem allgemeinen Haushalt zufließen (§ 9 WasEG NRW).

Abzuwarten bleibt, wie sich die jetzige Regierung zu einer Verlängerung des bis zum 31.12.2009 befristeten WasEG NRW positionieren wird(14).

SUSA Wegweiser

RA Dr. Jan-Christof Krüger Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH www.ra-anders.de

- Vgl. Schulz, Gesteinsperspektiven 3/2006, S. 29 f.
 Vgl. VG Köln, Beschluss vom 28.11.2005, Az.: 14 L 1473/05, nicht veröffentlicht (n. v.). Teilweise sind die Entscheidungen im Internet abrufbar (Verweise auf Datenbanken unter http://www.ra-anders.de, Service -> Know how -> Rechtsprechung).
- Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.01.2006, Az.: 14 L 1241/05, n. v. Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.01.2007, Az.: 8 L 1410/05, n. v.
- Außer Betracht bleibt der Sonderfall, in dem für die Kieswäsche Wasser aus einem durch Abgrabung vollständig hergestellten und rekultivierten oberirdischen Gewässer entnommen und das Waschwasser mit Feinbestandteilen wieder eingeleitet wird.
- Das Waschiwasser in diesen Fällen als "Schmutzwasser" zu bezeichnen so VG Düsseldorf (Fn. 4) -, läuft auf eine grundsätzliche Verkennung der auch gewässerökologisch motivierten Vorgänge im Rahmen eines Gewässerausbaus hinaus.
- Begrifflich erfasst der Gewässerausbau die Herstellung eines Gewässers (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG).
 Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 21.02.2006, Az.: 11 L 1085/05, n. v. (Eilentscheidung) und VG Arnsberg, Urteil vom 12.12.2006, Az.: 11 K 2693/05, n. v. (Hauptsacheentscheidung, nicht rechtskräftig).
- 9 Anders offenbar OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2007, Az.: 9 B 2616/06, n. v. 10 Zutreffend m. w. N. Posser/Willbrand, NWVBI. 2005, 410 f.
- 10 Zuiderleitu III. W. H. Ossekryminacija, NAVBL. 2003, 1-10 F. 13/426 und die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1857 des Abgeordneten Becker (FDP) vom 08.09.2004, LT-Dr.S 13/5914. 12 Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen: € 0,02045/m³, Bremen: € 0,005/m³, Mecklenburg-Vorpommern: € 0,018/m³, Sachsen: € 0,02/m³ und Schleswig-Holstein: € 0,0077/m³.
- 13 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen; Schleswig-Holstein: 50 %.
- 14 Vgl. die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1031 der Abgeordneten Schulze (SPD) vom 15.11.2006, LT-DrS 14/2945.

Stellenangebote





Mit 450 Betriebsstätten und mehr als 100 Jahren Tradition zählt die BAG zu den führenden Unternehmen der Naturstein- und Asphaltindustrie in Europa. Ein flächendeckendes Netz von Produktionsstätten und Handelsbetrieben, modernste Technologien, eine herausragende Logistik sowie die hohe Motivation der Mitarbeiter sichern unseren Erfolg.

Technische(r) Leiter(in) Steinbrüche

Die Hartsteinwerke Bayern-Thüringen suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) technische(n) Leiter(in) für die bayerischen Schotterwerke und Naturwerksteinbrüche.

Die Hartsteinwerke Bayern-Thüringen ist eine Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft und hat ihren Sitz in Mitterteich/Opf.

Ihre Aufgaben:

Sie sind verantwortlich für die technische Leitung der bayerischen Schotterwerke und Naturwerksteinbrüche. Dies beinhaltet das ergebnisorientierte Führen der Steinbruchbetriebe, die Überwachung und Optimierung der Produktionsabläufe, die Sicherstellung der Qualitätsstandards sowie die Mitwirkung bei der jährlichen Investitions- und Unternehmensplanung. Die Planung und Weiterentwicklung der Rohstofflagerstätten ist weiterer wichtiger Aufgabenbestandteil.

Ihr Profil:

Sie haben ein Bergbau- oder artverwandtes Studium an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich absolviert. Idealerweise verfügen Sie über mehrjährige Erfahrungen in der Bauzuschlagstoffindustrie, möglichst bereits als technischer Leiter oder als Betriebsleiter eines oder mehrerer Steinbrüche. Sie sind verantwortungsbewusst, belastbar und arbeiten gerne im Team. Gute organisatorische Fähigkeiten sowie ausgeprägtes Kostenbewusstsein runden Ihr Profil ab.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühesten Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte an:

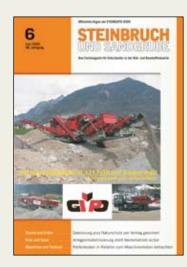
Hartsteinwerke Bayern-Thüringen

Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

z. Hd. Frau Völkl

95666 Mitterteich | Telefon 09633/9216-18 | Fax: 09633/9216-56 | martina.voelkl@basalt.de | www.basalt.de Steinmühle 20

Abo bestellen - Prämie wählen!



Steinbruch und Sandgrube lesen - lohnt sich!

Als unabhängiges Fachmagazin gilt die Steinbruch und Sandgrube mit ihrer 100jährigen Erfahrung als die traditionsreichste Spezialzeitschrift für die Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von mineralischen Primär- und Sekundärrohstoffen.

Technische Innovationen, praxisbezogene Einsatzberichte, Porträts und Wirtschaftsmeldungen in der Sprache der Branche liefern Ihnen wertvolle Informationen.

Nah dran an Ihrem Tagesgeschäft - gemacht für Macher!

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Abonnieren Sie **Steinbruch und Sandgrube** und wählen Sie eine der attraktiven Prämien!



- spritzwassergeschütztes Hauptfach
- verstellbare, gepolsterte Schultergurte mit Brustverschluss und Beckengurt
- gepolsterter, atmungsaktiver Rücken
- Befestigungsvorrichtungen für verschiedenes Ausrüstungszubehör



Taschenuhr der nostalgische Begleiter!

- analoge Taschenuhr mit Weckfunktion
- inkl. Lederetui



Classic Wooden der klassische Begleiter!

- klassisches Design-Radio AM/FM mit moderner Technik
- mit digitaler Radio-, Zeit-, Datumsund Temparaturanzeige



Bestellung an: Steinbruch und Sandgrube Vertrieb/Aboservice 30130 Hannover oder per Fax: 0511 8550-2405 Ch abonniere Steinbruch und Sandgrube ab sofort zum Jahrespreis von 54,- € (Ausland 75,- € zuzüglich Mehrwertsteuer).

Die Mindestbezugszeit beträgt ein Jahr. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 10 Wochen zum Halbjahresende.

Ich wähle folgende Prämie (bitte ankreuzen):

- □ Rucksack
- □ Taschenuhr
- □ Radio

Firma/Name		
ggf. Ansprech	partner	
Straße		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	
 Datum	Unte	erschrift